

Zusatzantrag

des Berichterstatters Frau Abgeordnete Wollermann zur Drucksache Nr. 141 über das

Gesetz

über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik

§ 4 Absatz 3 ist zu streichen und dafür zu setzen „Das Darlehen wird zinslos gewährt und ist von den Neubauern-Umsiedlern innerhalb von 3 Jahren in Raten zurückzuzahlen“.

Im § 9 Absatz 1 ist in der 2. Zeile das Wort „Volksschulen“ zu streichen und dafür das Wort „Grundschulen“ zu setzen.

Im § 13 Absatz 1 ist in der 2. Zeile das Wort „kartenmäßige“ zu streichen.

Berlin, den 8. September 1950

gez. Wollermann
Berichterstatter

gez. A. Starck
Vorsitzender des Ausschusses
für Arbeit u. Gesundheitswesen

Behandelt: 20. Sitzung (8. September 1950)

Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 141

Drucksache Nr. 142

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über den

Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau

Vom..... 1950

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau festgelegt und alle Gesetze aufgehoben, die die Frau gegenüber dem Mann benachteiligten. Im Zuge des Aufbaues der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die Lage der Frau im gesellschaftlichen Leben von Grund auf geändert. Nunmehr sind für die Frau die Voraussetzungen gegeben, sich als bewußte Staatsbürgerin im praktischen Leben zum Wohle des ganzen Volkes zu betätigen; dies gilt sowohl für die Mitarbeit der Frau in der Verwaltung als auch für die Gestaltung des gesamten öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens.

Zur weiteren Festigung der neuen antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist aber eine noch größere und aktivere Teilnahme der Frau am gesellschaftlichen Leben erforderlich. Daher müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, die nicht nur die formellen, sondern auch die tatsächlich noch bestehenden. Ungleichheiten beseitigen. Das in der Verfassung festgelegte Prinzip der völligen Gleichberechtigung der Frau muß in neuen Rechtsformen seinen Ausdruck finden.

Unsere soziale Ordnung hat der Frau nicht nur ihre volle Entfaltung im politischen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht, sondern sichert ihr auch eine glückliche Mutterschaft und staatliche Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens, des Fortschritts und der Demokratie.

Die Kinder sind die Zukunft der Nation, und deshalb ist die Sorge um die Kinder, die Festigung der Familie und die Förderung des Kinderreichtums eine der vornehmsten Aufgaben unseres demokratischen Staates. Kinderreichen Familien und alleinstehenden Müttern, die

durch den Krieg oder aus anderen Gründen an einer Eheschließung gehindert wurden, ist durch geldliche Unterstützung und durch Schaffung sozialer Einrichtungen eine weitgehende Hilfe zu gewähren.

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze beschloß die Volkskammer dieses Gesetz:

I. Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder

§ 1

Zur Verbesserung der materiellen Lage der kinderreichen Familien und zur Förderung des Kinderreichtums werden staatliche Unterstützungen gewährt.

§ 2

(1) Kinderreiche Mütter erhalten

bei der Geburt des dritten Kindes
eine einmalige Beihilfe von DM 100,—

bei der Geburt des vierten Kindes
eine einmalige Beihilfe von DM 250,—

bei der Geburt jedes weiteren Kindes
eine einmalige Beihilfe von DM 500,—.

(2) Mütter mit mehr als drei Kindern erhalten eine laufende staatliche Unterstützung, und zwar:

für das vierte Kind in Höhe von DM 20,—
monatlich

für jedes weitere Kind in Höhe von DM 25,—
monatlich.

Diese Unterstützung wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

§ 3

(1) Gibt eine alleinstehende Mutter ihr Kind zur Erziehung in ein Kinderheim, so wird das Kind völlig auf Staatskosten unterhalten und erzogen. Für die Zeit der Unterbringung des Kindes im Kinderheim wird die staatliche Unterstützung für das Kind an die Mutter nicht ausgezahlt.

(2) Die Mutter kann ihr Kind jederzeit aus dem Kinderheim zurücknehmen und die Erziehung selbst übernehmen.

(3) Die alleinstehende arbeitende Mutter kann beanspruchen, daß ihr Kind bevorzugt in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kinderheimen aufgenommen wird.

§ 4

Zum Schutze der Kinder und zur gründlichen Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Kinder sind in der Zeit von 1951 bis 1955 zu errichten:

- 1. 15 Spezial-Kinderpolikliniken in Großstädten und Industriezentren,
- 2. Kinderabteilungen mit insgesamt 1000 Betten in den im Bau befindlichen neuen Krankenhäusern,
- 3. Kinderheime für Kleinkinder mit insgesamt 60 000 Plätzen.

§ 5

(1) Um die Heranziehung der Frauen zur gesellschaftlichen schöpferischen Arbeit, zur aktiven Arbeit in den Organen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen, zur politischen und kulturellen Tätigkeit, sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande zu ermöglichen, sind in den nächsten fünf Jahren zu errichten:

- 1. Kinderkrippen mit insgesamt 40 000 Plätzen, hierfür sind DM 40 000 000,— zur Verfügung zu stellen.
- 2. Kindertagesstätten mit insgesamt 160 000 Plätzen.

(2) Bei der Errichtung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen sind die Bedürfnisse der werktätigen Frauen auf dem Lande besonders zu berücksichtigen.